

# § 36 WBFG Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

WBFG - Wasserbautenförderungsgesetz 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 36.

Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In Kraft seit 19.06.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)